

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehlitz, den 12. Mai 1905.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß in Ziffer 199 Abs. 1 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 die Anhörung des zuständigen Medizinalbeamten nur für den Fall vorgeschrieben ist, daß die Ortspolizeibehörde, ohne dazu vom Gewerbeinspektor veranlaßt zu sein, eine polizeiliche Verfügung gemäß § 120 d der Gewerbeordnung erlassen will, und nur wenn diese Verfügung zur Durchführung der im § 120 a Abs. 2 der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze dienen soll. Dagegen ist eine Anhörung des Medizinalbeamten nicht erforderlich in dem in Ziffer 199 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai v. J. behandelten Falle, wo die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor um den Erlaß einer polizeilichen Verfügung zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze ersucht wird. Einem solchen Ersuchen hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie keine Bedenken zu erheben hat, ohne weiteres binnen 2 Wochen zu entsprechen, anderenfalls hat sie diese Bedenken in der bezeichneten Frist dem Gewerbeinspektor mitzuteilen. Aber auch wenn kein Ersuchen des Gewerbeinspektors vorliegt, kann die Ortspolizeibehörde ihre Verfügungen ohne Anhörung des Medizinalbeamten erlassen, falls diese der Durchführung der im § 120 a Abs. 1, 3, 4, §§ 120 b und 120 c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze dienen, während die Anhörung des Gewerbeinspektors auch für solche Fälle in Ziffer 199 Abs. 1 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai v. J. ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Berlin W. 66, den 21. März 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Neuhäus.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 3 Absatz 2 Ziffer a des Wildschonengesetzes vom 14. Juli 1904 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1905, bezüglich des Anfanges der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Föhren-Hähe es bei dem gesetzlichen Termine, d. i. dem 1. Juni 1905 zu belassen.

Oppeln, den 1. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Die auf dem Kreistage vom 29. April 1905 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

1. In die Kommission zur Revision der Rechnung der Kreiskommunalkasse pro 1904 wurden der königliche Deconomierat Madeling auf Sacrau, und der Fabrikbesitzer Louis Brantel zu Groß-Strehlitz durch Zuzug gewählt.

2. Der Kreisdeputierte Rittergutsbesitzer, königliche Deconomierat Madeling auf Sacrau, dessen Wahlperiode demnächst abläuft, wurde zum Kreisdeputierten wiedergewählt. Derselbe nahm die Wahl an.

3. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlitz, Ujest, Lechnitz und Krappitz zusammen tretenden Ausschüssen für das Jahr 1905 in Gemäßheit des § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zuzug gewählt und zwar für das **Amtsgericht Groß-Strehlitz** Fabrikbesitzer Louis Brantel zu Gr.-Strehlitz, Forsttrat Gutt zu Eichhorst, Amtsvorsteher-Stellvertreter Feimer zu Schloß Groß-Strehlitz, Rittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachwitz auf Schimischow, Rittergutspächer Bieler zu Himmelmüh, Rittergutsbesitzer Krieh auf Nieder-Allguth, Rentmeister Beck zu Blottnitz; **Amtsgericht Ujest** Bürgermeister Tschauer zu Ujest, Ratmann Ernst Swoboda zu Ujest, Fürstlicher Oberforstmeister Niesel zu Schloß Ujest, Gathausbesitzer Mendla zu Saleche, Gemeindevorsteher Wienkel in Alt-Ujest, Bauer Johann Matuschek II zu Kaltwasser, Wirtschaftsinpektor Bauer zu Kaltwasser; **Amtsgericht Lechnitz** Graf Bethusy-Duc auf Dechowitz, Bürgermeister Thielmann zu Lechnitz, Apotheker Niebog zu Lechnitz, Wirtschaftsinpektor Melzig zu Koswadge, Fabrikdirektor Wächter zu Koswadge, Güterdirektor Schwarz zu Wyßhofa, Oberforster Gabriel zu Zyrowa; **Amtsgericht Krappitz** Rittergutsbesitzer Keil auf Chorulla, Kordereibesitzer Daniel Kluge in Dittmuth, Gemeindevorsteher Jochelk zu Gogolin.

4. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde nach dem Vorschlage des Kreis-ausschusses vollzogen.

Es wurden gewählt:

für den Bezirk A 32: Gemeindevorsteher Wienkel in Alt-Ujest zum Schiedsmannstellvertreter,

für den Bezirk B 7: Hauptlehrer Elmka in Dollna zum Schiedsmann,

für den Bezirk B 14: Förster Rudolf Znan in Wyßhofa zum Schiedsmannstellvertreter.

5. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Sandowitz den Revisor Ruzik zu Zawadzki aufzunehmen.

6. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteher-Stellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Oltmanns den Grafen Volko von der Necke-Volmerstein zu Oberwis aufzunehmen. Die Beschlüsse zu 1 bis 6 wurden einstimmig gefaßt.

7. Der Kreistag beschließt einstimmig, sich dem Beschlusse des XLV Provinziallandtages vom 16. März d. J. durch welchen der von dem XXXIX Provinziallandtage in dem zweiten Nachtrage vom 14. Februar 1899 zu dem Reglement, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Beamten des Provinzialverbandes von Schlesien vom 12. Februar 1884 in Artikel I § 3 festgesetzte Betrag für die Witwen- und Waisengelddbeiträge vom 1. April 1905 ab von fünf auf sechs Procent des pensionsfähigen Dienstinkommens erhöht wird, zu unterwerfen.

8. Sodann wurde der von dem Kreisauschusse entworfene Kreisbahnhaltplan pro 1905 und der Verwaltungsbericht für 1904 zur Besprechung gestellt.

Demnachst wurde der Kreisbahnhaltplan pro 1905 in Einnahme und Ausgabe auf 146 000 Mark einstimmig festgesetzt.

9. Der Antrag des Kreisauschusses über die Verwendung der verfügbaren Zinsüberschüsse der Kreisparlasse aus dem Jahre 1904 wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Groß-Strehlig, den 29. April 1905.

Die Gemeindevorstände derjenigen Gemeinden, deren Kassen durch besondere Ortsheber verwaltet werden, werden an die Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 23. April 1904. Stück 17 Seite 106 betreffend die Einreichung des Berichts über die ordentlichen und unvermuteten Revisionen der Gemeindefassen nochmals erinnert. **Berichte, welche bis zum 20. Mai cr. nicht eingegangen sind, werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.**

Groß-Strehlig, den 9. Mai 1905.

Das diesjährige Obererjahrgeschäft für den hiesigen Kreis findet **Dienstag, den 30. Mai 1905, Mittwoch, den 31. Mai 1905 und Freitag, den 2. Juni 1905** im Dietrich'schen Gasthause statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Kuvert besondere Stellungsordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Heerespflichtigen gegen Empfangsbekundigung einzubändigen und letztere **binen 3 Tagen** an mich einzureichen. Aus der Empfangsbekundigung muß die Nummer der Vortellungsliste zu ergeben sein. **Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grades binen gleicher Frist an mich zurückreichen.**

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen **vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hieselbst** pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu den oben festgesetzten Terminen unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehrrordnung vom 22. Juli 1901 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellenden Mannschaften auf die im § 62 der Wehrrordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmaßnahmen gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angedeuteten und im § 66 ad 3 I. c. vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Dem Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, **sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekleidet und im nütternen Zustande zu erscheinen.**

Die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererjahrgeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden ausgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom **Beginn bis zum Ende** des Obererjahrgeschäftes hier verbleiben und während des Geschäftes sich in der Nähe des Musterunglokales aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung **notwendige Nüchternheit** der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistraten, Guts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Wehrrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Ertraggeschäftes wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden, unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamation nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden sein sollte.

Die Kreiseinsassen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei versäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die **Eltern und Geschwister** des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarztattest vorgelegt werden. Nur **Geschwister unter 14 Jahren** sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bzw. Bürgermeister oder Gutsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellende Mannschaften **müssen mit Losungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 25. Mai d. J.** ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenem Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften **gegenwärtig keine Person in Untersuchung befangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Befragungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben.** Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vortellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlig, den 8. Mai 1905.

Nach Vorchrift des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und des § 6 des Impfregulativs vom 14. Juni 1875 wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährigen öffentlichen Impfungen unentgeltlich an den nachstehend angegebenen Terminen in hiesigen Kreise stattfinden.

Impfplan für den 1. Bezirk pro 1905.

№	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Rosniontau	Rosniontau Gemeinde und Gut	Freitag, den 2. Juni 1 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 1 Uhr	Freitag, den 2. Juni 1 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 1 Uhr
2	Schimischow Dorf	Gemeinde und Gut Schimischow	Freitag, den 2. Juni 1½ Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 1½ Uhr	Freitag, den 2. Juni 1½ Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 1½ Uhr
3	Schimischow Dorf	Kolonie Schimischow	Freitag, den 2. Juni 2 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 2 Uhr	Freitag, den 2. Juni 2½ Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 2½ Uhr
4	Kalinow	Kalinow u. Kalinowicz Gem. und Gut	Freitag, den 2. Juni ¾ Uhr	Donnerstag, den 8. Juni ¾ Uhr	Freitag, den 2. Juni ¾ Uhr	Donnerstag, den 8. Juni ¾ Uhr
5	Posnowitz	Posnowitz Gemeinde und Gut	Freitag, den 2. Juni 4 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 4 Uhr	Freitag, den 2. Juni 4 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 4 Uhr
6	Schedlik	Schedlik und Sprentschütz Gem. und Gut	Freitag, den 2. Juni 5 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 5 Uhr	Freitag, den 2. Juni 5 Uhr	Donnerstag, den 8. Juni 5 Uhr
7	Gogolin	Gogolin u. Strebinow	Donnerstag, den 15. Juni 1½ Uhr	Freitag, den 23. Juni 1½ Uhr	Donnerstag, den 15. Juni 1½ Uhr	Freitag, den 23. Juni 2 Uhr
8	Karlubitz	Karlubitz Gemeinde und Gut	Donnerstag, den 15. Juni ¾ Uhr	Freitag, den 23. Juni ¾ Uhr	Donnerstag, den 15. Juni ¾ Uhr	Freitag, den 23. Juni ¾ Uhr
9	Ottmuth	Ottmuth Gemeinde und Gut	Donnerstag, den 15. Juni 4¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 4 Uhr	Donnerstag, den 15. Juni 4¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 4 Uhr
10	Mallnie	Mallnie, Chorulla u. Oderwanz Gemeinde und Gut	Donnerstag, den 15. Juni 5¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 5 Uhr	Donnerstag, den 15. Juni 5¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 5 Uhr
11	Niewke	Niewke, Ober- und Ndr. = Ellguth Gem. und Gut	Freitag, den 16. Juni 2 Uhr	Freitag, den 23. Juni 10 Uhr	Freitag, den 16. Juni 2 Uhr	Freitag, den 23. Juni 10 Uhr
12	Dombrowka	Dombrowka, Sacrau Gemeinde und Gut	Freitag, den 16. Juni 3 Uhr	Freitag, den 23. Juni 10¼ Uhr	Freitag, den 16. Juni 3 Uhr	Freitag, den 23. Juni 10¼ Uhr
13	Oberwitz	Oberwitz Gemeinde und Gut	Freitag, den 16. Juni 4¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 11¼ Uhr	Freitag, den 16. Juni 4¼ Uhr	Freitag, den 23. Juni 11¼ Uhr
14	Dollna	Dollna u. Scharnojit Gemeinde und Gut	Montag, den 19. Juni 1 Uhr	Montag, den 26. Juni 9½ Uhr	Montag, den 19. Juni 1 Uhr	Montag, den 26. Juni 9½ Uhr
15	Kadlubiez	Kadlubiez Gemeinde und Gut	Montag, den 19. Juni 2 Uhr	Montag, den 26. Juni 10 Uhr	Montag, den 19. Juni 2 Uhr	Montag, den 26. Juni 10 Uhr
16	Wyssofa	Wyssofa Gemeinde und Gut	Montag, den 19. Juni 3 Uhr	Montag, den 26. Juni 10¼ Uhr	Montag, den 19. Juni 3 Uhr	Montag, den 26. Juni 10¼ Uhr
17	Annaberg	Annaberg u. Poremzba Gem. und Gut	Montag, den 19. Juni 3¾ Uhr	Montag, den 26. Juni 11¼ Uhr	Montag, den 19. Juni 3¾ Uhr	Montag, den 26. Juni 11¼ Uhr
18	Kfienfowiesch	Kfienfowiesch, Frei-Bogetz-Leschnitz und Krassowa Gemeinde und Gut	Montag, den 19. Juni 5 Uhr	Montag, den 26. Juni 11¾ Uhr	Montag, den 19. Juni 5 Uhr	Montag, den 26. Juni 11¾ Uhr
19	Leschnitz	Leschnitz Stadt	Montag, den 19. Juni 5½ Uhr	Montag, den 26. Juni 1½ Uhr	Montag, den 19. Juni 5½ Uhr	Montag, den 26. Juni 1½ Uhr
20	Zyrowa	Zyrowa, Jeshona, und Oleszka Gem. und Gut	Dienstag, den 20. Juni 2½ Uhr	Montag, den 26. Juni 5½ Uhr	Dienstag, den 20. Juni 2½ Uhr	Montag, den 26. Juni 5½ Uhr
21	Roswadze	Roswadze u. Kremza Gem. und Gut	Dienstag, den 20. Juni 4 Uhr	Montag, den 26. Juni 4¼ Uhr	Dienstag, den 20. Juni 4 Uhr	Montag, den 26. Juni 4¼ Uhr
22	Deschowitz	Deschowitz Gemeinde und Gut	Dienstag, den 20. Juni 5½ Uhr	Montag, den 26. Juni 3¼ Uhr	Dienstag, den 20. Juni 5½ Uhr	Montag, den 26. Juni 3¼ Uhr
23	Dischowa	Dischowa Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 9 Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 9 Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 9 Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 9 Uhr
24	Kaltwasser	Kaltwasser Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 9¾ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 9¾ Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 9¾ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 9¾ Uhr
25	Alt-Ujest	Alt-Ujest Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 10¼ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 10½ Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 10¼ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 10½ Uhr

Gfde. Nr.	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
26	Ujeſt Stadt	Ujeſt Stadt	Mittwoch, den 21. Juni 1 Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 11 Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 1½ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 11½ Uhr
27	Ujeſt Schützenhaus	Schloß = Ujeſt, Niedrowitz und Goy u. Galof Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 2¼ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 1 Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 2¼ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 1 Uhr
28	Salesche	Salesche Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 4 Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 2¼ Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 4 Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 2½ Uhr
29	Klutſchau	Klutſchau Gemeinde und Gut	Mittwoch, den 21. Juni 5½ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 3 Uhr	Mittwoch, den 21. Juni 5½ Uhr	Mittwoch, den 28. Juni 3 Uhr
30	Sucholona	Sucholona Gemeinde und Gut	Dienstag, den 27. Juni 10 Uhr	Montag, den 3. Juli 10 Uhr	Dienstag, den 27. Juni 10 Uhr	Montag, den 3. Juli 10 Uhr
31	Mokrolona	Mokrolona und Breslina Gemeinde und Gut	Dienstag, den 27. Juni 11 Uhr	Montag, den 3. Juli 11 Uhr	Dienstag, den 27. Juni 11 Uhr	Montag, den 3. Juli 11 Uhr
32	Groß-Strehliß	Groß-Strehliß Stadt und Schloßbezirk	Dienstag, den 27. Juni 3 Uhr im Kaiſerhof	Montag, den 3. Juli 3 Uhr	Dienstag, den 27. Juni 4½ Uhr die Gymnaſiaſtaſten im Kaiſerhof. — Um 5¼ Uhr i. d. Volkſchule die Mädchen aller Konfeſſionen der höh. Töchter- u. Elementarſchul. — Um 5¼ Uhr die Knaben all. Konf. d. Elementarſchul. in der Volkſchule	Montag, den 3. Juli 4 Uhr die Gymnaſiaſtaſten im Kaiſerhof. — Um 4½ Uhr i. d. Volkſchule die Mädchen aller Konfeſſionen der höh. Töchter- u. Elementarſchul. — Um 5 Uhr die Knaben all. Konf. d. Elementarſchul. in der Volkſchule

Impfplan für den 2. Bezirk pro 1905.

Gfde. Nr.	Impfport	Dazu gehörige Ortschaften	Impftermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impftermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
1	Jariſchau	Gem. u. Gut Jariſchau	Montag, 29. Mai Nachm. 12¼ Uhr	Montag, 5. Juni Nachm. 1 Uhr	Montag, 29. Mai Nachm. 1 Uhr	Montag, 5. Juni Nachm. 1¼ Uhr
2	Schironowiß	Gem. Schironowiß v. P. Schironowiß v. K. Gem. u. Gut Walzarowiß Gemeinde und Gut Greboſchowiß	29. Mai Nachm. 1¼ Uhr	5. Juni Nachm. 1¼ Uhr	29. Mai Nachm. 2 Uhr	5. Juni Nachm. 1¼ Uhr
3	Blottniß	Gut u. Gem. Blottniß Gut und Gemeinde Gr.-Bluchniß	29. Mai Nachm. 3 Uhr	5. Juni Nachm. 2½ Uhr	29. Mai Nachm. 3½ Uhr	5. Juni Nachm. 2½ Uhr
4	Centawa	Gut u. Gem. Centawa Gut und Gemeinde Warmuntowiß	29. Mai Nachm. 4 Uhr	5. Juni Nachm. 3½ Uhr	29. Mai Nachm. 4¼ Uhr	5. Juni Nachm. 3¼ Uhr
5	Schewkowiß	Gem. u. Gut Schewkowiß ohne Ant. Stephanshain	29. Mai Nachm. 5 Uhr	5. Juni Nachm. 4 Uhr	29. Mai Nachm. 5½ Uhr	5. Juni Nachm. 4 Uhr
6	Klein-Stein	Gut u. Gem. Kl.=Stein	Freitag, 2. Juni Nachm. 1 Uhr	8. Juni Nachm. 1 Uhr	Freitag, 2. Juni Nachm. 1¼ Uhr	8. Juni Nachm. 1 Uhr
7	Goradze	Gut u. Gem. Goradze	2. Juni Nachm. 2 Uhr	8. Juni Nachm. 1½ Uhr	2. Juni Nachm. 2¼ Uhr	8. Juni Nachm. 1½ Uhr
8	Gr.=Stein	Gut u. Gem. Gr.=Stein	2. Juni Nachm. 3 Uhr	8. Juni Nachm. 2¼ Uhr	2. Juni Nachm. 3½ Uhr	8. Juni Nachm. 2½ Uhr
9	Ditmüß	Gem. u. Gut Ditmüß	2. Juni Nachm. 4¼ Uhr	8. Juni Nachm. 3 Uhr	2. Juni Nachm. 3 Uhr	8. Juni Nachm. 3 Uhr

№/Be. Nr.	Zimpfort	Dazu gehörige Ortschaften	Impfstermin für Erstimpflinge	Nachschautermin für Erstimpflinge	Impfstermin für Wiederimpflinge	Nachschautermin für Wiederimpflinge
10	Stubendorf	Gemeinde u. Gut Stubendorf	Donnerstag, 8. Juni Nachm. 3¼ Uhr	Freitag, 16. Juni Nachm. 5¼ Uhr	Donnerstag, 8. Juni Nachm. 3¼ Uhr	Freitag, 16. Juni Nachm. 5½ Uhr
11	Tsch.-Ellguth	Gut u. Gem. Grabow Gut u. Gem. Tsch.-Ellguth, Gem. u. Gut Sucho-Daniez	8. Juni Nachm. 4½ Uhr	16. Juni Nachm. 5¾ Uhr	8. Juni Nachm. 5 Uhr	16. Juni Nachm. 5½ Uhr
12	Suchau	Gem. u. Gut Suchau	8. Juni Nachm. 5½ Uhr	16. Juni Nachm. 6¼ Uhr	8. Juni Nachm. 5¾ Uhr	16. Juni Nachm. 6¼ Uhr
13	Rosmierla	Gem. u. Gut Rosmierla Gem. Waldhäuser	Freitag 16. Juni Vorm. 11½ Uhr	Freitag, 23. Juni Nachm. 2½ Uhr	Freitag, 16. Juni Vorm. 12 Uhr	Freitag, 23. Juni Nachm. 2½ Uhr
14	Rosmierz	Gem. u. Gut Rosmierz	16. Juni Nachm. 12½ Uhr	23. Juni Nachm. 3 Uhr	16. Juni Nachm. 12¾ Uhr	23. Juni Nachm. 3 Uhr
15	Grodisko	Gut u. Gem. Grodisko	16. Juni Nachm. 1½ Uhr	23. Juni Nachm. 3½ Uhr	16. Juni Nachm. 1¾ Uhr	23. Juni Nachm. 3½ Uhr
16	Kadlub	Gut u. Gem. Kadlub Gut u. Gem. Nischel	16. Juni Nachm. 2¼ Uhr	23. Juni Nachm. 4 Uhr	16. Juni Nachm. 3 Uhr	23. Juni Nachm. 4¼ Uhr
17	Boritfch	Gut u. Gem. Boritfch Gut u. Gem. Kroschnitz	16. Juni Nachm. 3¾ Uhr	23. Juni Nachm. 5 Uhr	16. Juni Nachm. 4¼ Uhr	23. Juni Nachm. 5 Uhr
18	Adamowiz	Gut u. Gem. Adamowiz Gem. u. Gut Neudorf	Freitag 23. Juni Nachm. 1½ Uhr	Sonntag, 1. Juli Nachm. 2 Uhr	Freitag, 23. Juni Nachm. 2 Uhr	Sonntag, 1. Juli Nachm. 2¼ Uhr
19	Stephanshain	Anteil Gonschiorowiz u. Anteil Schenforowiz	Montag 19. Juni Nachm. 12¾ Uhr	Montag, 26. Juni Nachm. 1 Uhr	Montag, 19. Juni Nachm. 12½ Uhr	Montag, 26. Juni Nachm. 1 Uhr
20	Himmelwitz	Gemeinde u. Gut Himmelwitz	19. Juni Nachm. 1½ Uhr	26. Juni Nachm. 1½ Uhr	19. Juni Nachm. 2¼ Uhr	26. Juni Nachm. 1¾ Uhr
21	Wierchlesch	Gem. u. Gut Wierchlesch	19. Juni Nachm. 2¾ Uhr	26. Juni Nachm. 3½ Uhr	19. Juni Nachm. 3 Uhr	26. Juni Nachm. 3½ Uhr
22	Petersgrätz	Gem. Petersgrätz	19. Juni Nachm. 3¼ Uhr	26. Juni Nachm. 3 Uhr	19. Juni Nachm. 3¾ Uhr	26. Juni Nachm. 3¼ Uhr
23	Lafist	Gem. u. Gut Lafist	19. Juni Nachm. 4½ Uhr	26. Juni Nachm. 2½ Uhr	19. Juni Nachm. 4¾ Uhr	26. Juni Nachm. 2½ Uhr
24	Gonschiorowiz	Gemeinde und Gut Gonschiorowiz	19. Juni Nachm. 5½ Uhr	26. Juni Nachm. 2 Uhr	19. Juni Nachm. 5¾ Uhr	26. Juni Nachm. 2 Uhr
25	Liebenhain	Gem. Liebenhain	Montag, 26. Juni Nachm. 4 Uhr	Montag, 3. Juli Nachm. 1 Uhr	Montag, 26. Juni Nachm. 4 Uhr	Montag, 3. Juli Nachm. 1 Uhr
26	Sandowiz	Gem. u. Gut Sandowiz	Jahrgang 1903 26. Juni Nachm. 5 Uhr	3. Juli Nachm. 3½ Uhr	Jahrgang 1892 26. Juni Nachm. 5¾ Uhr	3. Juli Nachm. 3¾ Uhr
27	Keltfch	Gem. u. Gut Keltfch Gemeinde und Gut Borowian	Montag, 3. Juli Nachm. 1 Uhr	Montag, 10. Juli Nachm. 1 Uhr	Montag, 3. Juli Nachm. 1¼ Uhr	Montag, 10. Juli Nachm. 1¼ Uhr
28	Sandowiz	Gem. u. Gut Sandowiz	Jahrgang 1904 3. Juli Nachm. 2 Uhr	10. Juli Nachm. 1¼ Uhr	Jahrgang 1893 3. Juli Nachm. 2¾ Uhr	10. Juli Nachm. 2¼ Uhr
29	Zawadzki	Gem. Zawadzki	Jahrgang 1903 3. Juli Nachm. 3½ Uhr	10. Juli Nachm. 3 Uhr	Jahrgang 1892 Dienstag, 3. Juli Nachm. 4¾ Uhr	10. Juli Nachm. 3½ Uhr
30	Zawadzki	Gem. Zawadzki	Jahrgang 1904 Dienstag, 4. Juli Nachm. 3 Uhr	Montag, 10. Juli Nachm. 4 Uhr	Jahrgang 1893 Dienstag, 4. Juli Nachm. 4¼ Uhr	10. Juli Nachm. 4½ Uhr
31	Klein-Stanisch	Gut und Gemeinde Kl.-Stanisch Grfl. Garnetau	Freitag, 30. Juni Nachm. 12¾	Freitag, 7. Juli Nachm. 2 Uhr	Freitag, 30. Juni Nachm. 1¼ Uhr	Freitag, 7. Juli Nachm. 2¼ Uhr
32	Mischline	Gem. u. Gut Mischline	30. Juni Nachm. 1¾ Uhr	7. Juli Nachm. 2¾ Uhr	30. Juni Nachm. 2 Uhr	7. Juli Nachm. 2¾ Uhr
33	Colonnowska	Gem. Colonnowska Gut Gr.-Stanisch	30. Juni Nachm. 3 Uhr	7. Juli Nachm. 3½ Uhr	30. Juni Nachm. 4 Uhr	7. Juli Nachm. 4 Uhr
34	Gr.-Stanisch	Gem. Groß-Stanisch	30. Juni Nachm. 4¼ Uhr	7. Juli Nachm. 4¾ Uhr	30. Juni Nachm. 5¼ Uhr	7. Juli Nachm. 5 Uhr

Ich bringe ferner die im Amtsblatt (Extrabeilage 1 zu Stüd 14 pro 1900) erschienene Bekanntmachung betr. die Ausführung des Impfgeschäfts behufs genauer Beachtung in Erinnerung und hebe noch besonders folgendes hervor:

Schulräume, welche zu Impfwedden benützt werden, sind vor dem Impftermine rechtzeitig noch zu reinigen und zu lüften.

Die Impflinge sind rein gewaschen und mit sauberer Leibwäsche bekleidet vorzuführen, widrigenfalls die Zurückstellung durch den Impfarzt erfolgt. Die Ortsvorsetzer oder deren Stellvertreter haben im Impfslokal während der Ausführung des Impfgeschäfts anwesend zu sein, für den Impfarzt ist in dem Zimmer eine Waschgelegenheit bereit zu halten, auch mache ich den Gemeindevorsetzern zur Pflicht, für Beheizung der Impfsalale, wenn erforderlich, sowie für pünktliche Vorladung und Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen und ungehäumt den Ortsinwohner durch wiederholte Bekanntmachung von der Impfpflicht, dem Termin, den Lokale, den Verhaltensvorschriften Kenntnis zu geben, auch sich mit den Hauptlehrern in Verbindung zu setzen, damit die den Lehren bestimmungsgemäß obliegende Zuführung der Kinder zur Wiederimpfung und zu den darauf folgenden Revisionsterminen rechtzeitig erfolge.

Die Ortsbehörden haben während des Impfgeschäfts die erforderlichen Schreibhülsen zu stellen.

In Fällen, wo ansteckende Krankheiten an einem Orte in mehreren Familien herrschen, ist dem Impfarzt vor dem Impftermine so zeitig Anzeige zu erstatten, daß derselbe rechtzeitig aufgehoben und verlegt werden kann.

Die Verhaltensvorschriften für die Angehörigen der Impflinge gehen den Ortsbehörden mit diesem Kreisblatt zu und weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsetzer an, diese Vorschriften sofort an die Angehörigen der Impflinge zu verteilen.

Endlich weise ich die Gendarmen an, den Impf- und Revisionsterminen in ihren Patrouillenbezirken zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, soweit tunlich, beizuwohnen.

Groß-Strehlitz, den 10. Mai 1905.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die im Interesse der Abstreckung und Vermessung der projektierten Chausseestänge von Beamten und Beauftragten des Kreises gelehten Pfähle und sonstigen Merkzeichen wieder berichtigt, noch verlegt oder entfernt werden dürfen.

Die Gemeindevorstände der Ortschaften Deichowitz, Koswadowe, Krempa, Zyrowa, Oberwitz, Bogolin und Ottmuth ersuche ich, diese Verfügung noch speziell durch Aushang und sonstige ortsübliche Bekanntmachungen zur Kenntnis der Gemeindevorstände zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 6. Mai 1905.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Martin Pregelors aus Rogowischütz zum Gemeindevorsetzer für die Gemeinde Rogowischütz.

Bestätigt der Häusler Josef Jaturczyk aus Zyrowa als Gemeindebote und Nachtwächter für die Gemeinde Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 5. Mai 1905.

Der Königliche Landrat, Geheimere Regierungsrat von Allen.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 22. März cr. Stüd 12 betreffend Aufstellung und Einreichung der Hundesteuer-Verzeichnisse pro 1905 noch im Rückstande sind, haben die geforderten Verzeichnisse nunmehr **innen 8 Tagen** an den Kreisauschuß hierselbst einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1905.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

30 Mark Belohnung!

Am 16. April d. Js. sind auf der Kreisschauffee Salesche — Deichowitz in der Nähe der Stadt Leschnitz die Kronen von 4 jungen Kirschbäumen von böswilliger Hand abgebrochen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1905.

Der Kreis-Auschuß.

30 Mark Belohnung!

Am 5. Mai d. Js. sind auf der Kreisschauffee Groß-Strehlitz — Skappitz in der Nähe der Stadt Groß-Strehlitz die Kronen zweier junger Kirschbäume von böswilliger Hand abgebrochen worden.

30 Mark Belohnung sichern wir demjenigen zu, welcher uns den oder die Uebeltäter so namhaft macht, daß sie gerichtlich bestraft werden können.

Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1905.

Der Kreis-Auschuß.

Unter Hinweis auf § 120 der Landgemeindeordnung und § 18 der Klasseninstruktion veranlasse ich die Gemeindevorstände des Kreises für alsbaldige Aufstellung der Gemeinderrechnung pro 1904 **nach dem vorgeschriebenen Formular F.** Sorge zu tragen, die Rechnung demnachst unter Zuziehung der Schützen einer Vorprüfung zu unterziehen und dieselbe sodann **bis zum 1. Juli cr.** der Gemeindevorsetzung (: Versammlung :) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Gemeinderrechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen öffentlich auszuliegen. **Zeit und Ort der Auslegung sind auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.**

Der Feststellungsbeschluß ist nach dem vorgeschriebenen Muster in das Protokollbuch einzutragen.

Eine Abschrift desselben ist mir unerinnert bis zum 1. Oktober er. einzureichen.

Formulare zu dem Feststellungsbeschlusse können aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden.
Groß-Strehlitz, den 4. Mai 1905.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nachstehend veröffentliche ich die Beitragsnachweisung der Handwerkskammerbeiträge für das Jahr 1905 mit der Anweisung an die in Betracht kommenden Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände, die angegebenen Beiträge zusammen mit den Kreiskommunalabgaben im August d. J. an die Kreiscommunalkasse hier selbst abzuführen.

Beitrags-Nachweisung des Kreises Groß-Strehlitz pro 1905.

Laufende Nr.	Gemeinde.	Einkommensteuerroll der dabeilich vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahresbeitrag		Laufende Nr.	Gemeinde.	Einkommensteuerroll der dabeilich vorhandenen selbständigen Handwerker		Zu entrichtender Jahresbeitrag	
		Mt.	Ps.	Mt.	Ps.			Mt.	Ps.	Mt.	Ps.
1	Adamowiz	26	60	2	07	46	Olescha	8	—	—	62
2	do. Gut	—	84	—	07	47	Olschowa	20	25	1	58
3	St. Annaberg	254	40	19	84	48	do. Gut	3	48	—	27
4	Balzarowiz	3	49	—	27	49	Oschiel	4	04	—	31
5	Blottwitz	14	32	1	12	50	Ottmuth	42	40	3	31
6	do. Gut	2	40	—	19	51	Ottmütz	8	40	—	65
7	Boritzsch	18	—	1	40	52	Petersgrätz	25	02	1	95
8	Borowian	1	20	—	09	53	Groß-Pluschwitz	13	97	1	09
9	Camrau (Gräflich)	8	26	—	64	54	Poremba	13	22	1	03
10	Centama	2	30	—	18	55	Posnowiz	6	—	—	47
11	Colonnowska	66	80	5	21	56	Rosmierka	12	40	—	97
12	Deschowitz	93	48	7	29	57	Rosmitz	17	60	1	37
13	Dollna	8	02	—	63	58	Rosniontau Gut	2	40	—	19
14	Nieder-Elguth	3	96	—	31	59	Rosniontau	11	60	—	91
15	Ober-Elguth	1	—	—	08	60	Roswadze	69	04	5	39
16	Gogolin	520	—	40	56	61	Sacrau	36	20	2	82
17	Gonschjorowiz	17	20	1	34	62	Saleche	66	20	5	16
18	Graszdze	1	20	—	09	63	do. Gut	3	30	—	26
19	Grodzisko	32	62	2	55	64	Sandowiz	76	20	5	94
20	Himmelwitz	48	60	3	79	65	Scharnosin	3	60	—	28
21	Jarischau	54	80	4	28	66	Schdelitz	1	60	—	13
22	Jeschona	24	40	1	90	67	Schimischow	53	—	4	14
23	Kadlub	14	50	1	13	68	Schironowiz v. P.	4	—	—	31
24	do. Gut	16	—	1	25	69	Schewkowitz	20	—	1	56
25	Kadlubiez	13	20	1	03	70	Sprentschütz	1	20	—	09
26	Kalinow	1	18	—	09	71	Groß-Stanisch Gut	4	—	—	31
27	do. Gut	2	40	—	19	72	Groß-Stanisch	13	88	1	08
28	Kalinowiz	2	40	—	19	73	Klein-Stanisch	21	—	1	64
29	Kaltwasser	18	26	1	42	74	Groß-Stein Gut	4	—	—	31
30	Karlubitz	2	80	—	22	75	Groß-Stein	56	20	4	38
31	Keltich	70	60	5	51	76	Klein-Stein	17	60	1	37
32	Krempa	35	—	2	73	77	Groß-Strehlitz Stadt	2953	80	230	40
33	Kroschnitz	49	80	3	88	78	Groß-Strehlitz Schloß	17	20	1	34
34	Kzienzowiesch	63	20	4	93	79	Stubendorf	80	60	6	29
35	Lafisch	7	96	—	62	80	Sucho-Danieh	7	20	—	56
36	Fr.-B. Leschnitz	6	—	—	47	81	Sucholona	54	80	4	28
37	do. Gutsbezirk	3	60	—	28	82	Tschammer-Elguth	8	—	—	62
38	Leschnitz Stadt	971	40	75	77	83	Alt-Ujest	67	67	5	28
39	Mallnie	1	20	—	09	84	Ujest Stadt	1912	80	149	20
40	Mischline	28	40	2	22	85	Waldhäuser	1	20	—	09
41	Mokolona	7	60	—	59	86	Warmuntowiz	—	94	—	07
42	Niesdrowiz	29	20	2	28	87	Wierchlesche	5	14	—	40
43	Niewle	5	40	—	42	88	Wyssota	30	08	2	35
44	Nogowischütz	4	—	—	31	89	Zawadzki	184	60	14	40
45	Oberwitz	56	24	4	39	90	Zyrowa	24	—	1	87

Groß-Strehlitz, den 5. Mai 1905.

Der Königl. Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Alten.

In nächster Zeit werden den den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen die hier eingehenden Berufungen gegen die Einkommensteuer-Beranlagung behufs Begutachtung zugehen.

Die Besteuerungsmerkmale sind mit den Angaben der Steuerpflichtigen **genau zu vergleichen** und auf die Richtigkeit zu prüfen. Hierbei weise ich ausdrücklich darauf hin, daß die Einkommensquellen nach dem **Stande vom 1. April** maßgebend sind. Alle nach dem ersten (1.) April eingetretenen Veränderungen müssen im Berufungs-Verfahren unberücksichtigt bleiben, sofern dieselben nicht schon vor dem 1. April vollkommen feststanden. In allen Fällen, in denen Steuerpflichtige bestimmte, tatsächliche, anscheinend aber unrichtige oder unvollständige Angaben machen, sind dieselben unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 66 des Gesetzes zu vernehmen. Ueber alle tatsächlichen Behauptungen sind die etwa angetretenen Beweise zu erheben.

Nach Abschluß der Verhandlungen ist die Berufung eventl. unter Zuziehung von Kommissionsmitgliedern, Sachverständigen zu begutachten. Dieses Gutachten darf sich aber **nicht auf allgemeine Ausdrücke beschränken**, sondern **muß** in Kürze unter Beleuchtung der in der Berufung vorgebrachten Gründe ein **bestimmtes Urteil** darüber enthalten, ob und warum die Annahme des vom Berufser behaupteten geringeren Einkommens gerechtfertigt erscheint oder nicht.

Ist eine Berufung nach den dortigen Ermittlungen **unbegründet**, so ist darauf hinzuwirken, daß der Steuerpflichtige dieselbe **zurückzieht**. Diese Erklärung ist in kurzer Form zu Protokoll zu nehmen. Ferner ist in allen Fällen, in denen nicht Freistellung eintritt, darauf hinzuwirken, daß Genfit sich mit der Ermäßigung auf den dem festgestellten Einkommen entsprechenden Steuerfuß einverstanden erklärt. — Auch diese Erklärung ist unter ausdrücklicher Bezeichnung des Steuerjahres protokolllarisch aufzunehmen.

Bezüglich der Anlegung der Einnahmen bemerke ich, daß dem Steuerpflichtigen nach § 11 des Gesetzes in der Regel die Einnahmen seiner Ehefrau und unter den dort genannten Voraussetzungen auch die der Kinder anzuführen sind. Der Verdienst der Kinder außerhalb des Betriebes oder Gewerbes des Vaters ist **nicht** anzurechnen, auch dann nicht, wenn der Vater denselben ganz oder teilweise als Kostgeld erhält. Es könnte nur mit dem eventuellen **Ueberschuß** beim Kostgeld als Einnahme gerechnet werden. —

Bezüglich der Berechnung des Einkommens und der Abzüge nehme ich auf die Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Herrn Finanzministers zum Einkommensteuergesetz v. 6. Juli 1900 Bezug und bemerke zu demselben kurz folgendes:

1. Die Einnahmen aus Kapitalvermögen sind nach dem **jährlichen** Stande vom **1. April** in Ansatz zu bringen. Auf den Zeitpunkt der Zinszahlung kommt es nicht an. Dividenden sind nach dem Durchschnitt für die dem Steuerjahr vorausgegangenen 3 Jahre zu berechnen; die Einnahmen sind für jedes Jahr besonders zu berechnen. —
2. Miets-Einnahmen sind nach dem für das Steuerjahr (in diesem Jahre die Zeit vom 1. 4. 1905 bis 31. 3. 1906) zugesicherten Betrage in Ansatz zu bringen. Nur, wenn die Mieter beim Vorhandensein vieler kleiner Wohnungen sehr oft wechseln, sind die Mieten nach dem Durchschnitt der in den 3 letzten Jahren **wirklich bezogenen** anzusetzen.
3. Der Mietswert der eigenen Wohnung — Geschäftsräume kommen **nicht** in Betracht — ist nach dem ortsüblichen Preise in Ansatz zu bringen.
4. Für die **gesamten** Gebäudekosten (Reparaturen, Feuerversicherung, Bereingung usw.) können **höchstens 20%** der Miets-Einnahmen einschließlich des Mietswertes der eigenen Wohnung als Abzug **ohne Nachweis** zugelassen werden. Wo die Kosten diesen Betrag nach dem maßgebenden Durchschnitt nicht erreichen, z. B. bei Neubauten, sind nur die tatsächlichen Unkosten in Abzug zu bringen. — Ein Abzug von mehr als 20% ist durch Beweise für jedes Jahr der maßgebenden Durchschnittsperiode genau nachzuweisen. — Ausgaben für etwaigen Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung sind nicht abzugsfähig. Mietsausfälle sind nicht in Abzug zu bringen.
5. Das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen ist nach dem Durchschnitt der letzten 3 Geschäftsjahre eventl. Kalenderjahre in Ansatz zu bringen. Das Einkommen ist für jedes der letzten 3 Jahre besonders anzugeben und der Durchschnitt alsdann zugrunde zu legen. Besteht die Quelle für den Genfiten noch nicht 3 Jahre, so ist der Durchschnitt seit der Zeit des Bestehens und nötigenfalls das mutmaßliche Jahreseinkommen in Ansatz zu bringen. Sofern Bücher vorhanden sind, ist der Buchbeweis zu erheben. Höhererschätzungen gegen Vorjahre und insbesondere gegen die vorjährige Beanlagung sind eingehend zu begründen.
6. Die Einnahmen aus gewinnbringender Beschäftigung (Gehalt, Beoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Pension, u. s. w.) einschließlich des Wertes der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge sind nach dem **jährlichen** Stande am **1. April** in Ansatz zu bringen. — Tantiemen, Remunerationen, Provisionen pp. sind nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre — jedes Jahr ist besonders anzugeben — zu berechnen. — In diesen Fällen sind die **Arbeitsgeber** anzufragen.

Bei allen Arbeitern ist der Nettoverdienst nach dem Durchschnitt der letzten 3 Kalenderjahre anzusetzen. Nur wenn innerhalb dieser Zeit eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, kommt nur der Durchschnittsverdienst in Betracht, welchen der Genfit in seiner Stellung, die er am 1. April bekleidet, bezogen hat. Sofern Berufende vorübergehend am 1. April stellungs- und einkommenslos sind, so haben dieselben protokolllarisch zu erklären, ob sie nur für die stellungslose Zeit oder für das ganze Jahr freigestellt bzw. ermäßigt sein wollen.

7. Verlangen Steuerpflichtige den Abzug von Schuldenzinsen, so sind das Schuldkapital, der Zinsfuß und der Name sowie Stand und Wohnort der Gläubiger genau anzugeben und — soweit die Schulden nicht bestimmt sind — die letzten Zinsquittungen einzuordern und beizufügen.

Beilage

zu Stück 19 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“
vom 12. Mai 1905.

8. Bei Unfall- und Lebensversicherungen — nur für die eigene Person des Steuerpflichtigen abzugsfähig — sind die letzten Prämienquittungen einzufordern und beizufügen.
9. Die zur Befreiung der persönlichen Bedürfnisse, insbesondere des Haushalts der Steuerpflichtigen (Miete, Kleidung, Feuerung, Beleuchtung u. s. w.), sowie die zum Unterhalte ihrer Angehörigen gemachten Ausgaben und die freiwillig, wenn auch fortlaufend, an andere geleisteten Unterstützungen dürfen vom Einkommen **nicht in Abzug** gebracht werden.
10. Beantragt ein Steuerpflichtiger eine Ermäßigung nach § 19 des Gesetzes, so ist festzustellen, welche jährlichen besondere Unkosten durch die zur Begründung angeführten Umstände entstehen, und ob eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit vorliegt.
11. Hat sich die Anzahl der Kinder unter 14 Jahren seit der Veranlagung geändert, so ist zu ermitteln, wieviel Kinder unter 14 Jahren am 1. April vorhanden waren. Ist eine Vermehrung eingetreten, so ist das Geburtsdatum des jüngsten Kindes anzugeben. Für die nach dem 1. April geborenen Kinder ist ein Abzug unzulässig. Endlich weise ich noch darauf hin, daß die Berufungen genau und so schnellig wie möglich zu erledigen sind.
Bei etwaigen Zweifeln stelle ich Rückfragen in meinem Amtszimmer anheim.
Legt ein Steuerpflichtiger auch gegen die Veranlagung zur Ergänzungssteuer Berufung ein, so ist die Größe des Grundbesizes nach der Mutterrolle genau festzustellen.

Für die Bewertung des Grundbesizes sind nur etwaige besondere Umstände, welche den Besitz weniger wertvoll als andere Grundstücke derselben Bodenklasse erscheinen lassen (z. B. Förderungsrechte, Ueberschwemmungsgebiet und dergl. m.) anzuführen.

Behufs Berechnung des Kapitalwertes von Lebensversicherungen sind sämtliche Prämienquittungen einzufordern. Bei Leistung von Anteilen, deren Kapitalwert vom Vermögen in Abzug kommen soll, ist der die Gewährung begründende Vertrag, die Dauer der Leistung und das Alter des Empfängers anzufügen. Sind mehrere Personen Empfänger so ist das Alter einer jeden festzustellen und anzugeben, ob bei dem Tode des Ersterverstorbenen oder des Letztverstorbenen die Leistung erlischt.

Die gesamten zu einer Berufung gehörigen Verhandlungen sind zu sammeln und an mich zurückzureichen.
Groß-Strehlitz, den 4. Mai 1905.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.

Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat von Alten.

Schanktmachung.

Im Gutshofe Morkolona ist die Schweineleuchte ausgebrochen und die Gefäßsperrre angeordnet.
Schloß Groß-Strehlitz, den 9. Mai 1905.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg	per 1 kg	per Scheffel				
		Weizen		Kornen		Gerste		Hafer		Erbsen					Speckbohnen	Linsen	Kartoffeln	Böden
		M. pt.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.							
Groß-Strehlitz am 9. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 10 15 20	13 70 12 25	15 25 12 60	15 20 14 20	20 20 16 00	22 — 19 30	31 — 28 00	6 50 5 50	10 00 9 50	30 — 27 —	— 2 60	2 40 2 20	2 40 2 20				
Wjitz am 5. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 10 15 20	13 50 12 10	15 75 13 20	15 20 14 20	— —	— —	— —	6 50 6 00	11 00 10 30	33 00 30 00	3 00 2 80	2 80 2 60	2 80 2 60				
Reidnitz am 9. Mai 1905.	Höchster Niedrigster	17 00 15 00	13 80 12 20	15 00 13 —	14 60 12 80	18 — 16 —	— —	— —	5 20 4 00	9 50 8 40	28 — 25 —	2 60 2 40	2 60 2 40	2 60 2 40				

Anzeigen.

Arnold Michnik, Slawentzitz.

Fabrik n. großes Lager von:

Cementdachfalzplatten

absolut wasserdicht und
wetterbeständig

Brunnenschächtringe, Durchlaßröhre in allen Dimensionen.

Sutterkrippen für Pferde u. Vieh.

Kalksteinbrüche

größeren Umfanges an der Bahn
werden zu kaufen gesucht. Offerten
sub. J. L. 4811 beförd. Rudolf
Mosse, Berlin S. W.

Wir haben unsere Preise herabgesetzt und verkaufen aus prima feinstem Schlagholz geschnittene Bretter, Bohlen, Latten u. Raathölzer billiger wie bisher.

Nach Vergrößerung unseres Betriebes übernehmen wir auch von heute ab **Lohnschnitt** zur sofortigen Ausführung und in ähigen Preisen.

Gebr. Prankel.
Gr.-Strehlitz.

Dominium Kalinowik

verkauf
Heu, Stroh, Kartoffeln, Brennholz,
alle Viehwaage u. s. w.

Ich richte jeden Freitag eine Sendung zu reinigender und säubender Artikel an die von mir vertretenen hervorragend leistungsfähigen

Thür. Kunstfärberei Königsee,
chemische Wäscherei,
und bitte um rechtzeitige Aufträge.
W. Admanns Nachf. Gr.-Strehlitz.
Annahme in Leipzig
bei **Ottilie Kroll.**

Salon-
u. Garten = Feuerwert
in größter Auswahl.
Zusammenstellungen von 3 Mark
bis 50 Mark.

Georg Hübner,
Papierhandlung.

Vermessungsarbeiten zu Katasterzwecken etc.
ferner alle kulturtechnischen Arbeiten
werden ausgeführt durch

Dossfeldt

vereideter Landmesser und Culturs-Ingenieur, gerichtlich beidigter Sachverständiger für landmessenrische und kulturtechnische Sachen im Landgerichtsbezirk **Oppeln.**

Fernsprecher No. 164 Amt Oppeln.

Aufträge für den Kreis **Groß-Strehlitz** nimmt der Darlehnskassenkontrollleur Herr **Stobrawe** in **Groß-Strehlitz** entgegen.

Bei dem **Amtsvorstand Gogolin** ist ein größerer Posten von komplett gebundenen und gut erhaltenen **Amtsblättern, Gesetz-Sammlungen** und **Reichsgesetzblättern** billigst zu haben.

Nur die Marke „Pfeilring“



gibt Gewähr für die Aechtheit unseres **Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.**

Man verlange nur **„Pfeilring“ Lanolin-Cream** und weise Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.

Häussner's Brennesselspirit
per Flasche Mk. 0,75 und Mk. 1,50 ächt mit dem **Wendelsteiner Kirehel.** Billigstes und bewährtestes **Haarwasser** gegen **Haarausfall, Haarfraß, Haarpalte.**

Vorrätig in Apotheken, Drogerien und Parfümerien. **Apoth. Karl Dieckhülle, Drog. C. F. G. Schreiers Erben.**

Die Aufträge zur Ausführung von **katasteramtlichen Messungen, einschließlich Beschaffung der Aufnahmepapiere, und Privatmessungen etc.** im Kreise **Groß-Strehlitz** und Umgegend nimmt der **Bureauvorsteher a. D. Herr Zurkowski** (**Juristisches Bureau**) in **Groß-Strehlitz, Schulstr. 6,** entgegen.

Oppeln'er Vermessungs-Bureau, Ring Nr. 10.
H. Nebe, staatlich vereideter Landmesser.